

Bürgerreglement

der

Bürgergemeinde

Steg

BÜRGERREGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE STEG

Die Bürgerversammlung vom 13. Dezember 1992 bzw. 7. Dezember 1997

- eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung;
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Bürgerschaften;
- im Bestreben, die Bürgerschaft zu stärken, das Vermögen der Bürgerschaft zu erhalten und zu mehren, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Steg nach Möglichkeit zu fördern; auf Antrag des Bürgerrates beschliesst

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte.
- Art. 2**
1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Bürgerrat übertragen.
 2. Der Bürgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festsetzt.
 3. Solange die Bürgerversammlung keinen Bürgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen. Dies unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung.
 4. In diesem Falle ernennt die Bürgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus fünf Bürgern zusammengesetzte Kommission.
 5. Diese Kommission wird anlässlich der ersten Bürgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.
1. Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren. Diese Kommission ist mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung mit dem Gemeinderat einzuberufen.

- Art. 3**
1. Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung sind Steger:
 - a) die durch Abstammung, Stammesänderung oder Heirat von Gesetzes wegen angehörigen Personen;
 - b) die durch behördlichen Beschluss in die Bürgerschaft Steg eingebürgerten Personen (Beschluss der Burgerversammlung).
 2. Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 4 Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger/Steger die Angehörigen der Bürgerschaft von Steg beider Geschlechter.

- Art. 5**
1. Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Steg wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.
 2. Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

KAPITEL II

Burgervermögen

Art. 6 Das Vermögen der Burgergemeinde Steg namentlich aus:

- a) überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- b) Wäldern;
- c) Kapitalien und Guthaben;
- d) allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern.

- Art. 7**
1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:
 - a) von der Burgergemeinde selber bewirtschaftet werden;
 - b) von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.)
 - c) den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.
 1. Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Art. 8 Das Burgervermögen ist in einer von der Munizipalität getrennten Vermögensrechnung aufzuführen.

Darlehen dürfen nur gegen erstrangigen hypothekarische Sicherstellung zugunsten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Institutionen gewährt werden.

KAPITEL III

Nutzung des Burgervermögens

Art. 9 Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder Kinder.

Art. 10 1. Die Berechtigung zur Nutzung des Burgervermögens steht nur demjenigen Bürger zu, der seinen Wohnsitz in Steg hat. Berechtigt ist jede Person weiblichen und männlichen Geschlechtes, welche das achtzehnte Altersjahr erfüllt und einen eigenen Haushalt (Licht und Kochherd) hat.

Die Bürger, welche nur zeitweilig den Bürgerort Steg verlassen, ohne auf den Wohnsitz zu verzichten, verbleiben im Genuss der Nutzungsrechte.

2. Geldwerte für soziale Bedürfnisse können auch an minderjährige Bürger erbracht werden.

3. Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur dann Anspruch auf das Burgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlt haben.

KAPITEL IV

Naturalleistung

A. Wälder

Art. 11 1. Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

2. Die Bürgergemeinde kann den Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Erfolg aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

- Art. 12**
1. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeit liefert die Burgergemeinde Burgern unentgeltlichen oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz.
 2. Das Bauholz wird auch dem nicht in Steg wohnsässigen Bürger und jenem ohne eigenen Haushalt für Wohnungen, die er in Steg baut, käuflich erwirbt oder renoviert, zugesprochen. Der Burgerrat kann dieses Bauholz dem jeweiligen Handelswert entsprechend ausbezahlen.

Die Abgabe des Bauholzes geschieht nur einmal.

B. Andere Natural und Nutzungsrechte

- Art. 13** Die nutzungsberechtigten Bürger haben Anspruch auf die Zuteilung eines Loses zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Lose werden zugeteilt, in dem Masse, als solche frei sind und in Berücksichtigung der Reihenfolge der Anmeldung durch die Nutzungsberechtigten.

Die Lose müssen vom berechtigten Bürger persönlich oder von einem Familienmitglied bewirtschaftet werden.

Zugeteilte Lose, die zwei Jahre nicht genutzt werden, können entzogen und neu zugeteilt werden.

Nichtzugewiesene Lose können an der Burgerversammlung zur Pacht versteigert werden. Die Pächtersteigerung kann auch für Dritte erfolgen.

KAPITEL V

Barnutzen

- Art. 14** Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Bürgern Bargeld zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Namentlich kann die Burgergemeinde Hilfen ausrichten für :

- Krankenkassenprämien;
- Ausbildungshilfen (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen usw.);
- Bescheidene Einkünfte (AHV-Rentner, usw.);
- Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
- Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;

KAPITEL VI

Baurechte

Art. 15 Der Burgerrat kann der Burgerversammlung die Erteilung von Baurechten beantragen.

Baurechte können in allen Zonen erteilt werden. Es gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der Gemeinde und des Kantons.

Art. 16 Lage, Ausgestaltung, Zweck, Dauer und Entschädigung sowie die Benutzung des nichtüberbauten Bodens sind in jedem Fall vertraglich zu regeln.

Die Sicherstellung des Baurechtszinses gemäss ZGB ist vertraglich zu regeln.

Jedem Vertrag ist ein Situationsplan als integrierender Bestandteil beizulegen. Die Höchstdauer des Baurechts ist vertraglich festzulegen und kann nach Ablauf jeweils wieder erneuert werden.

Das Heimfallrecht nach dem vertraglich festgelegten Zeitablauf ist entschädigungslos.

Art. 17 Die jährliche Mindestentschädigung berechnet sich aus dem halben Verkehrswert, verzinst mit dem Zinsansatz der Raiffeisenbank Steg auf Sparheft.

Der Verkehrswert wird durch den Burgerverwalter und durch die Gemeinde-Schatzungskommission festgelegt.

Jede Veränderung des Lebenskostenindex ab Vertragsdatum um 10 Punkte erwirkt die entsprechende Anpassung der Entschädigung.

Formel: $\frac{\text{halber Verkehrswert} \times \text{Zinsansatz Sparheft RB}}{100}$

KAPITEL VII

Erteilung des Bürgerrechtes

Art. 18 Das Gesuch um Einbürgerung in die Bürgergemeinde von Steg muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

Das Gesuch hat darüber Auskunft zu geben, ob der Ehegatte und die minderjährigen Kinder ebenfalls die Aufnahme in die Bürgerschaft anbegehren.

Art. 19 Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz in der Gemeinde Steg haben.

- Art. 20**
1. Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.
 2. Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

- Art. 21**
1. Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
 1. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Art. 22 Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

- Art. 23**
1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Bürgergemeinde von Steg hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
 1. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

KAPITEL VIII

Gebräuche und Burgertrunk

Art. 24 Die Anmeldung zur Anerkennung der Burgerschaft ist schriftlich vor dem 01. Mai jedes Jahres an den Burgerrat zu richten. Anlässlich der Aufnahme stiftet der Anmeldende am "Verchundtag" der Burgerversammlung zwei Burgerkannen Wein.

Die Witwe / der Witwer des nutzungsberechtigten Burgers behält bis zur Wiederverheiratung die Nutzungsrechte ohne besondere Anmeldung.

Art. 25 Die Burgerversammlung vereinigt sich ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen jährlich am 01. Sonntag Dezember zum ordentlichen Burgertrunk (Verchundtag).

Art. 26 Die Gebräuche, insbesondere bezüglich Hüter und Versammlungen bleiben aufrechterhalten.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

Art. 27 In Bürgerangelegenheiten sind stimmberechtigt

- a) Bürger, die im Besitze der Stimmfähigkeit sind und in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, Wohnsitz haben;
- b) Bürger, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, sofern sie dem Präsidenten der Burgerschaft erklärt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Diese Erklärung bleibt während der ganzen Verwaltungsperiode gültig.

An den Wahlen dürfen sich nur die in der Gemeinde wohnhaften Bürger beteiligen.

Art. 28 Die Burgergemeinde von Steg tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

- Art. 29** 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.
1. Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.
 2. Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

- Art. 30** 1. Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.
2. Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der festgelegten Tarife und Gebühren.

Art. 31 Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen widersprechenden Vorschriften auf.

So beschlossen auf Antrag des Burgerrates an der Burgerversammlung vom 13. Dezember 1992 und eine Teilrevision vom 7. Dezember 1997

Der Burgerpräsident:

Der Burgerverwalter:

Der Burgerschreiber:

Forny Ewald

Zengaffinen Heinrich

Zurbriggen René

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 1997.